

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow -Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

7. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 04.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1.

§ 3 Abs. 4 e und f werden aufgehoben, der Absatz 4 g wird zu Absatz 4 e.

2.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen

Der Verband unterhält folgende 2, jeweils rechtlich selbständige, zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen:

- die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Entgeltzone I umfasst die Gebiete der Städte Demmin und Altentreptow sowie der Gemeinde Tutow und des Ortsteils Neu-Plötz der Stadt Jarmen.
- die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Entgeltzone II umfasst das Gebiet der Stadt Jarmen.

3.

§ 3 Abs. 6 d wird aufgehoben, die Absätze 6 e und f werden zu 6 d und e.

4.

§ 5 Abs. 6.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

- | | | |
|----|-----------------|----------|
| 1. | Antimon (Sb) 1) | 0,5 mg/l |
| 2. | Arsen (As) 1) | 0,5 mg/l |
| 3. | Blei (Pb) 1) | 1 mg/l |
| 4. | Cadmium (Cd) 1) | 0,5 mg/l |

		in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasserdampfflüchtig 1)	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt	
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	

3. Weitere anorganische Stoffe :

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l Kläranlagen ≤ 5000 EW 200 mg/l Kläranlagen > 5000 EW	
Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar 1)	1 mg/l	
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l	

Phosphor, gesamt	50 mg/l	

4. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen:

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Nitrifikationshemmung	<= 20 %	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation; Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demmin, 26.11.2019

Dr. Michael Koch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.